

Abdruck

Az. RO 8 E 15.32079



Eingegangen

08. FEB. 2016

Petra Haubner Klaus Schank  
Rechtsanwältin Rechtsanwalt

## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Haubner und Schank  
Untere Sand 15, 94032 Passau

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Niederbayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Stellung eines Asylantrags  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, durch die Richterinnen am Verwaltungsgericht Westermaier als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 4. Februar 2016

folgenden

### Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Entgegennahme seines Asylantrags.

Der am 1988 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 27. November 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte ein Asylgesuch. Die Registrierung eines formellen Asylantrages erfolgte nicht. Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern – Regierungsaufnahmestelle Deggendorf – vom 11. Februar 2015 wurde er mit Wirkung vom 18. Februar 2015 dem Landkreis Passau zugewiesen und in der ... untergebracht. Am 27. Februar 2015 wurde dem Antragsteller vom Landratsamt Passau erstmals eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz), die als Ausweispapier gilt, ausgestellt. Am 30. Juni 2015 wurde dem Antragsteller von der Aufnahmeeinrichtung Deggendorf eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) mit Gültigkeit bis 7. Juli 2015 ausgestellt. Die BüMA vom 30. Juni 2015 wurde mit dem handschriftlichen Vermerk „Bitte helfen Sie dass der Person einen Termin bekommt – Hatte noch keinen Termin“ versehen. Auf der weiteren BüMA des Landratsamtes Passau vom 24. August 2015 war als Termin für die Antragstellung bei der Außenstelle des BAMF in München der 10. November 2015 vermerkt. Nach einem Aktenvermerk des Landratsamtes Passau vom 11. November 2015 wurde der Antragsteller am 10. November 2015 von der Außenstelle weggeschickt, da zu viele Personen dort gewesen seien, und deshalb keine Zeit für ihn gewesen sei. Die aktuelle BüMA wurde vom Landratsamt Passau am 14. Dezember 2015 mit Gültigkeit bis 15. Januar 2016 ausgestellt. Mit Schreiben vom 26. November 2015 forderte die Bevollmächtigte des Klägers das Bundesamt auf, unverzüglich, spätestens aber bis zum 11. Dezember 2015 einen Termin für die formelle Asylantragstellung mitzuteilen. Eine Reaktion darauf erfolgte nicht.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 18. Dezember 2015, eingegangen beim Verwaltungsgericht Regensburg am 23. Dezember 2015, hat der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er trägt vor, dass er im November 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Von München aus sei er über Landshut und Kelheim in den Landkreis Passau verteilt worden. Ein Termin zur Asylantragstellung sei ihm nicht mitgeteilt worden. Die zuständigen Ausländerbehörden hätten Duldungen ausgestellt, sodass der Antragsteller Unterkunft und Sozialleistungen erhielt. Bei einer Nachfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde im Landratsamt Passau im Juni 2015 habe sich herausgestellt, dass für den Antragsteller noch kein formeller Asylantrag registriert sei. Auf Anraten der Ausländer-

behörde hätte sich der Antragsteller deshalb am 30. Juni 2015 in die Aufnahmeeinrichtung nach Deggendorf begeben. Dort sei ihm erstmals eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt worden. Zudem sei er aufgrund der Unzuständigkeit der Aufnahmeeinrichtung in Deggendorf an die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in München verwiesen worden. Am 10. November 2015 habe der Antragsteller nach eigenen Angaben ab 8.00 Uhr für mindestens vier Stunden bei der Außenstelle des BAMF in München gewartet. Die Asylantragstellung sei ihm in dieser Zeit nicht ermöglicht worden. Eine Aufenthaltsgestattung sei ihm ebenfalls nicht ausgestellt worden. Der Antragsteller würde seit dem 30. Juni 2015 jeweils monatlich eine neue BüMA mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat erhalten. Die aktuelle BüMA wurde vom Landratsamt Passau am 14. Dezember 2015 mit Gültigkeit bis 15. Januar 2016 ausgestellt.

Zu Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund lässt der Antragsteller durch seine Bevollmächtigte vortragen, dass der Antragsteller nun seit über einem Jahr in der Bundesrepublik sei, ohne dass sein Asylantrag formell registriert und ihm eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wurde. Nach der Verfahrensrichtlinie, die auf den Antragsteller anwendbar sei, hätte der Antragsteller einen Anspruch auf Registrierung. Auf den Beschluss des VG Wiesbaden vom 5. August 2015, Az. 6 L 982/15.WI.A werde verwiesen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den formellen Asylantrag des Antragstellers innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist entgegenzunehmen, weiter die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsgegner innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist nachweislich zu erklären, an welchem Tag, welchem Ort und zu welcher Uhrzeit sie den Antrag entgegennehmen wird, sowie die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist eine Aufenthaltsgestattung auszustellen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Zum Verfahren wurde die Ausländerakte des Landratsamtes Passau beigezogen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags. Jedenfalls ist der Antrag aber unbegründet.

1. Der Antragsteller ist dem Landkreis Passau zugewiesen, so dass das Verwaltungsgericht Regensburg das sachlich und örtlich zuständige Gericht ist. Es wäre auch das Gericht der Hauptsache (vgl. § 123 Abs. 2 VwGO). Zum Anordnungsanspruch macht der Antragsteller Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (VerfahrensRL) geltend, da von ihm noch kein formeller Antrag registriert worden sei, dies aber entsprechend der insoweit unmittelbar geltenden Richtlinie innerhalb von 3, 6 bzw. 10 Arbeitstagen zu erfolgen habe. Als Anordnungsgrund wird wohl geltend gemacht, dass der Antragsteller sich bereits seit November 2014 in der Bundesrepublik aufhält, ohne dass ein formeller Asylantrag registriert sei. Hierzu erfolgen allerdings keine näheren Ausführungen. Fraglich ist aber jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers. Dies kann sich nicht schon daraus ergeben, dass sich ein Asylbewerber zwar Zeiten zwischen der Asylantragstellung und der (positiven) Verbescheidung seines Antrags berufen kann, nicht aber auf Zeiten zwischen dem formlosen Asylgesuch und der formalen Antragstellung (so der Vortrag in dem von der Bevollmächtigten des Antragstellers zitierten Beschluss des VG Wiesbaden v. 5.8.2015, 6 L 982/15.WI.A). Diese Anrechnungsregelung gilt beispielsweise für die Erlangung von bestimmten Aufenthaltstiteln: Nach § 9 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird auf die fünf Jahre nach § 9 a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bis zu einem Anspruch auf einen Aufenthaltstitel bei international Schutzberechtigten der Zeitraum zwischen dem Tag der Beantragung internationalen Schutzes und dem Tag der Erteilung eines aufgrund der Zuerkennung internationalen Schutzes gewährten Aufenthaltstitels angerechnet. Denn die genannten Anrechnungsmöglichkeiten greifen nur für den Fall ein, dass internationaler Schutz zuerkannt wird. Die Erfolgsaussichten eines noch zu stellenden Asylantrags sind für den Antragsteller aber völlig offen, so dass einem Bezug auf die Anrechnungsvorschriften der hypothetische Erfolg des Antrags zugrunde gelegt werden müsste. Für das Rechtsschutzbedürfnis der hier beantragten Regelungsanordnung kann deshalb nur maßgeblich sein, inwiefern sich die Rechtsstellung des Antragstellers durch die formelle Asylantragstellung gegenüber dem jetzigen Status tatsächlich verbessert. Wie die Bevollmächtigte des Antragstellers selbst vorbringt, wurden dem Antragsteller seit

27. Februar 2015 jeweils Aussetzungen der Abschiebung (Duldungen), die ihm als Ausweisdokumente dienen, ohne jedoch Aufenthaltstitel zu sein, ausgestellt. Zudem erhielt der Antragsteller seit 30. Juni 2015 regelmäßig Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Inwiefern ein Aufenthaltstitel für die Dauer des Asylverfahrens dem Antragsteller gegenüber den genannten Papieren Vorteile bringt, wird nicht vorgetragen. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dahingehend vor, dass die Behörden nicht auch weiterhin die genannten Dokumente ausstellen, bis der Antragsteller seinen formellen Asylantrag stellen kann. Dies allein schon deshalb, da der Asylsuchende nach § 63a AsylG einen Anspruch auf Ausstellung einer BüMA hat. Zudem erhielt der Antragsteller Sozialleistungen und zwischenzeitlich wurde ihm auch die Tätigkeit als Küchenhilfe gestattet, so dass auch insoweit kein Nachteil mehr besteht gegenüber dem Status als Asylantragsteller. Insbesondere erhalten auch Schutzsuchende mit einer Duldung nach § 60a AsylG Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Weshalb allein der Status als formal Asylsuchender dem Antragsteller Vorteile bringt, die zu einem Regelungsanspruch im vorläufigen Rechtsschutz führen sollen, wird nicht geltend gemacht.

2. Jedenfalls ist der Antrag aber unbegründet. Der Antragsteller kann weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich nicht aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (VerfahrensRL). Der Antragsteller ist bereits als registriert im Sinne der Richtlinie anzusehen.

Nach der von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht umgesetzten VerfahrensRL hätte gemäß Art. 6 Abs. 1 bei einem Antrag auf internationalen Schutz durch die Antragsgegnerin als zuständige Behörde, eine Registrierung spätestens 3 Arbeitstage nach Antragstellung zu erfolgen. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine Außenstelle des Bundesamtes – wie nicht – eine andere Behörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der VerfahrensRL darstellen würde, müsste die Registrierung spätestens 6 Arbeitstage nach der Antragstellung erfolgen. Gemäß Art. 6 Abs. 5 der VerfahrensRL kann die Frist auf 10 Arbeitstage verlängert werden, wenn eine große Zahl von Schutzsuchenden gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, die Drei- oder Sechstagesfrist einzuhalten.

Der Artikel 6 der VerfahrensRL wäre – neben weiteren Teilen der Vorschrift – bis 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen gewesen (vgl. Art. 51 Abs. 1 VerfahrensRL). Den Vorschriften einer nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie kommt aber nach Ablauf der Umsetzungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung zu, mit der

Folge, dass die Richtlinienvorschrift innerstaatlich zu beachten ist. Voraussetzung für eine solche Wirkung ist, neben dem Ablauf der Umsetzungsfrist, dass die Richtlinienbestimmung von ihrem Inhalt her unbeding und hinreichend bestimmt ist und dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumt oder jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen will. An der inhaltlichen Unbedingtheit und hinreichenden Bestimmtheit des Art. 6 Abs. 1 der VerfahrensRL bestehen keine Zweifel. Eine inhaltliche Unbedingtheit ist gegeben, wenn der Mitgliedstaat zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird, so dass das „ob“ der Verpflichtung bedingungslos ist. Hinreichend genau ist die Richtlinie dann, wenn sie den begünstigten Personenkreis und die zu verleihenden Rechte bezeichnet und, falls das zu verleihende Recht in einem Leistungsanspruch besteht, den Anspruchsgegner für den Leistungsanspruch nennt (Anspruchsinhaber, Anspruchsgegner, Anspruchsinhalt). Art. 6 Abs. 1 VerfahrensRL stellt einem international Schutzsuchenden einen Anspruch auf Registrierung seines Antrages zur Seite, der sich bedingungslos aus der Richtlinienvorschrift ergibt.

Art. 6 Abs. 1 VerfahrensRL hat zur Voraussetzung, dass eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sei es bei der national zuständigen Behörde oder bei einer anderen Behörde, bei der nach nationalen Recht solche Anträge wahrscheinlich gestellt werden. Allerdings trifft Art. 6 Abs. 1 VerfahrensRL keine Aussage darüber, wann im Sinne der Richtlinie von einem „Antrag“ auszugehen ist, der die Frist zur Registrierung desselben auslöst. Außerdem ist auslegungsbedürftig, was unter „Registrierung“ im Sinne der Richtlinie zu verstehen ist.

Allerdings ist bei der Auslegung zu berücksichtigen, dass – ungeachtet der Möglichkeit, dass Betroffene unter gewissen Voraussetzungen ihre Rechte aus der Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist einfordern können – eine Verpflichtung sämtlicher Behörden und Gericht der Mitgliedstaaten besteht, das gesamte Recht nach Ablauf der Umsetzungsfrist einer Richtlinie richtlinienkonform auszulegen, damit das Ziel der Richtlinie nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet wird. (sog. *effet utile* Grundsatz). Maßgeblich für die Auslegung, was unter den Begriffen „Antrag“ und „Registrierung“ zu verstehen ist, ist also die Verfahrensrichtlinie selbst unter besonderer Berücksichtigung ihres Ziels.

Im deutschen Recht wird grundsätzlich zwischen dem formlosen „Asylgesuch“, also der Meldung bei der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Behörde (z.B. Polizeidienststelle) und der formellen Asylantragstellung bei der Außenstelle des BAMF unterschieden. Letztere ist grundsätzlich nur persönlich möglich. Gemäß § 14 Asylgesetz (AsylG) ist der Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für

die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Gemäß § 23 AsylG ist der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrags persönlich zu erscheinen. Eine schriftliche Antragstellung kann dagegen nur erfolgen, wenn eine der in § 14 Abs. 2 AsylG genannten Voraussetzungen erfüllt ist, was beim Antragsteller augenscheinlich nicht der Fall ist.

Würde man davon ausgehen, dass die Pflicht zur Registrierung erst durch den formellen Asylantrag ausgelöst wird, könnte der Antrag des Antragstellers von vornherein nicht zum Erfolg führen.

Die Auslegung ergibt aber, dass die Registrierungspflicht bereits durch das Asylgesuch ausgelöst wird. Nach Art. 6 Abs. 1 der VerfahrensRL wird die Registrierungspflicht dann ausgelöst, wenn „eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz ... [stellt]“. Art. 6 Abs. 2 VerfahrensRL gibt den Mitgliedstaaten vor, dass sie einer Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, dieser tatsächlich die Möglichkeit geben sollen, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen. Im Erwägungsgrund 27 der VerfahrensRL wird dargelegt, dass Drittstaatenangehörige und Staatenlose, die ihren Wunsch bekundet haben, internationalen Schutz zu beantragen, Antragsteller darstellen, denen die Rechte und Pflichten der Richtlinien 2013/32 (VerfahrensRL) und 2013/33 (RL v. 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) zur Seite stehen sollen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten diese Personen so rasch wie möglich als Antragsteller registrieren. Dies alles legt die Auslegung nahe, dass es für die Registrierung im Sinne der Richtlinie nicht auf die förmliche Antragstellung ankommen kann. Dies sieht wohl auch das Bundesamt selbst so, vgl. „Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie)“, S. 3 f. Zudem wird in Art. 2 der VerfahrensRL als „Antrag“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat bezeichnet. Ein Antrag im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der VerfahrensRL liegt mit dem Asylgesuch des Antragstellers damit vor, so dass ihm ein Anspruch auf Registrierung grundsätzlich zusteht.

Allerdings ist der Antragsteller nach Auffassung des Gerichts im Sinne der VerfahrensRL bereits als registriert anzusehen. Zwar wird der Begriff der Registrierung in der VerfahrensRL selbst nicht näher definiert. Im Erwägungsgrund 27 zur VerfahrensRL steht lediglich, dass Antragsteller so rasch wie möglich registriert werden sollen. Der Leitfaden des Bundesamtes zur Verfahrensrichtlinie (S. 4) legt dar, dass die Vorgaben zur Registrie-

zung verhindern sollen, dass Schutzsuchende sich unbestimmte Zeit in Mitgliedstaaten aufhalten, ohne dass die Behörden sie als solche erfasst hätten und damit Gefahr liefen, ohne Prüfung abgeschoben zu werden. Mit der Meldung als Asylsuchender ist der Antragsteller bei den zuständigen Behörden erfasst. Spätestens mit der Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a AsylG läuft der Antragsteller auch nicht mehr Gefahr ohne Prüfung seines Antrags abgeschoben zu werden. Dem Sinn und Zweck der Richtlinienvorschrift, internationalen Schutz Suchende so rasch als möglich zu erfassen, wird damit nicht erst mit der – in Deutschland zum Zeitpunkt des formellen Asylantrags vorgesehenen förmlichen Registrierung als Asylantragsteller – Genüge getan, sondern bereits mit der Erfassung dieser Person als Asylsuchender. Der Antragsteller wurde aber jedenfalls als Asylsuchender in diesem Sinne bereits erfasst. Zudem wurde er bereits durch Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 11. Februar 2015 an eine Asylbewerberunterkunft verteilt, und hält sich nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf. Der Antragsteller ist damit im Asylbewerbersystem erfasst, auch ohne einen formellen Antrag gestellt zu haben (s. Anmerkung im Datenblatt RAS ABH: „Verteilung ohne Asylersantrag“).

Dass dem Antragsteller aus Art. 6 Abs. 2 der VerfahrensRL ein Anordnungsanspruch auf Stellung eines förmlichen Asylantrags zusteht wurde nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Asylsuchender die Möglichkeit haben soll, tatsächlich sobald als möglich einen förmlichen Asylantrag zu stellen. Der Antragsteller lässt hierzu lediglich vortragen, dass die bekannte Arbeitsbelastung beim Bundesamt nicht dazu führen dürfe, dass es ein Jahr dauere bis ein Asylantrag registriert werde. Der Antragsteller räumt damit die hohe Arbeitsbelastung beim Bundesamt selbst ein, ohne darzulegen, dass es dem Bundesamt tatsächlich möglich gewesen wäre, einen förmlichen Antrag des Antragstellers persönlich – wie nach § 14 Abs. 1 AsylG vorgesehen – entgegenzunehmen. Ein Anordnungsanspruch auf formelle Asylantragstellung wurde damit nicht glaubhaft gemacht.

Auch ein Anordnungsgrund konnte nicht glaubhaft gemacht werden. Zwar trägt die Bevollmächtigte des Antragstellers vor, dass dieser sich zwischenzeitlich bereits mehr als ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ohne als international Schutzsuchender erfasst zu sein. Inwiefern die formelle Antragstellung für den Antragsteller nunmehr dringlich erfolgen müsste, konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht werden.



Auch sonst kann das Gericht nicht erkennen, aus welchem Grund für den Antragsteller ein Zuwarten bis zu einem Termin zur förmlichen Antragstellung nicht zumutbar sein sollte.

Die Rechtsfolgen der Stellung eines Asylantrags ergeben sich aus den Art. 55 ff. AsylG. Insbesondere wird dort die Entstehung der Aufenthaltsgestattung geregelt. Diese hängt aber nicht von der Stellung eines förmlichen Asylantrags ab, sondern die Aufenthaltsgestattung setzt bereits mit dem Asylgesuch ein (vgl. VG Würzburg, B. v. 4.1.2016 – 4 W E 15.30833 m.w.N.). Der Aufenthaltsschutz nach § 55 Abs. 1 AsylG greift also bereits vor der Antragstellung nach § 23 Abs. 1 AsylG, so dass sich eine besondere Dringlichkeit des vorliegenden Begehrs aus dem Aufenthaltsrecht nicht herleiten lässt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Anspruch auf Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Aus den dargestellten Gründen war der Antrag Prozesskostenhilfe abzulehnen.

**Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 80 AsylG.**

Westermaier